



Bieterfragen Stand 19.02.2026

Energie-Geschäftsreise im Rahmen der Exportinitiative Energie des BMW 2026, 2. Tranche (414-06010301-2026/2 GR)

1. Los 8: Korea

Im Zusammenhang mit der in der Länderliste vorgesehenen Anbindung der Energie-Geschäftsreise an die Korea Energy Show 2026 bitten wir um Klarstellung, ob vorgesehen ist, dass die teilnehmenden deutschen Unternehmen an allen drei Messetagen teilnehmen sollen oder ob eine teilweise Messeteilnahme (z. B. an ein bis zwei Tagen) ausreichend ist. In diesem Zusammenhang ebenso, ob bei einer vollständigen Messeteilnahme die Gesamtdauer der Geschäftsreise weiterhin auf maximal fünf Tage (inklusive der Messetage) begrenzt bleiben soll oder ob die Geschäftsreise z.B. in der Woche davor oder danach stattfinden soll.

Vorab zur Einordnung:

Der deutsche Gemeinschaftsstand auf der Korea Energy Show 2026 wird unabhängig von der Energie-Geschäftsreise durch eine separate Durchführungsgesellschaft umgesetzt. Eine Teilnahme an beiden Fördermaßnahmen soll organisatorisch möglich sein; Anmeldung und Durchführung erfolgen jedoch getrennt.

Zur Bieterfrage:

- Die Energie-Geschäftsreise ist auf maximal 5 Tage begrenzt.
- Ein Messebesuch kann als Programmpunkt vorgesehen werden; Eine Teilnahme an allen drei Messetagen ist nicht erforderlich.
- Die Reise soll ergänzend so terminiert werden, dass Unternehmen als Aussteller am Messestand auftreten können (insb. 14.–18.09.2026 oder 21.–25.09.2026).
- Die Fachveranstaltung soll nicht an einem Messetag stattfinden. Der Großteil der B2B-Gespräche wird unabhängig von der Messe organisiert; einzelne Gespräche können auf der Messe begleitet durchgeführt werden.

2. **Allgemein: Kostenkalkulation bzw. Ausgestaltung des Preisblattes**

Ist bei der Preiskalkulation zwingend der vorgegebene BAFA-Tagessatz anzusetzen oder besteht alternativ die Möglichkeit, einen internen Tagessatz zu verwenden? Gibt es hierzu verbindliche Richtlinien oder entsprechende Vorgaben?

Wir haben diesbezüglich die allgemeinen Bedingungen für die Durchführung der Module Energiegeschäftsreise (Anlage A) geprüft, insbesondere § 6 zur Vergütung des AN. Dort konnten wir jedoch keine explizite Vorgabe finden, dass zwingend der BAFA-Tagessatz anzuwenden ist. In den vergangenen Jahren haben wir unsere Kalkulation allerdings stets auf Basis des veranschlagten BAFA-Tagessatzes vorgenommen.

Seit wir in der Exportinitiative Energie vom Zuwendungsverfahren zum Vergabeverfahren (über eine öffentliche Ausschreibung) übergegangen sind gibt es für jedes einzelne Land keinen verbindlichen BAFA-Tagessatz mehr. Wie und nach welchem Ansatz Sie die einzelnen Projektphasen kalkulieren bleibt Ihnen dabei frei überlassen. Selbstverständlich haben wir bereits im Vorfeld gewisse preisliche Vorstellungen zu den jeweiligen ausgeschriebenen Projekten in den verschiedenen Ländern.

Wir entscheiden zusammen mit der Geschäftsstelle anhand unserer Bewertungskriterien (Qualitätskriterien und Preis) über den Zuschlag zu einem Projekt (vgl. Sie hierzu insbesondere unsere Verfahrensbeschreibung aus den Angebotsunterlagen).

- 3. Im Rahmen der Angebotserstellung zur Energie-Geschäftsreise der 2. Tranche 2026 Los 27: Australien stellt sich für uns die Frage, ob die Durchführung zwingend im 3. Quartal erfolgen muss oder ob grundsätzlich terminliche Flexibilität besteht. (...)**

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass in Australien die Schulferien je nach Bundesstaat typischerweise Ende September bis Anfang Oktober liegen, was die Verfügbarkeit von Gesprächspartnern weiter einschränken könnte.

Vor diesem Hintergrund möchten wir gern nachfragen, ob eine zeitliche Verschiebung – beispielsweise in den Oktober oder November – grundsätzlich möglich wäre. Alternativ wäre für uns auch denkbar, zwei mögliche Zeiträume zur Auswahl im Angebot vorzuschlagen.

Könnten Sie uns hierzu eine kurze Rückmeldung geben, wie strikt die zeitliche Vorgabe ist und ob entsprechende Flexibilität besteht?

Zusätzliche Alternativtermine mit entsprechend ausführlicher Begründung können ins Angebot aufgenommen werden. Der vorgegebene Zeitraum (unabhängig vom Los) ist jedoch grundsätzlich einzuhalten.

- 4. im Rahmen der Vorbereitung des Angebotes für die Exportinitiative Energien haben wir eine Rückfrage, um sicherzustellen, dass ein korrektes und vollständiges Angebot eingereicht wird: Sind die Phasen 1a) und 1b) des Preisblattes nur für diejenigen Lose auszufüllen, bei welchen entweder im als Modul "WEB + GR" angegeben oder in den Hinweisen auf die Durchführung einer Geschäftsreise in Kombination mit einem Webinar verwiesen wird und somit für Los 16 (Norwegen) nicht auszufüllen? Vielen Dank im Voraus.**

Das ist korrekt. Sofern kein Webinar gefordert wird, brauch es auch nicht im Preisblatt ausgefüllt werden.

- 5. Muss für das Web & die GR Aserbaidchan eine Potentialanalyse erstellt werden?**

Ja.

- 6. Ist für die Abgabe eines Angebotes erforderlich ein Signaturzertifikat bzw. ein elektronisches Signaturzertifikat zu besitzen?**

Grundsätzlich Nein. Bitte unterschreiben Sie dann alle notwendigen Dokumente handschriftlich.

- 7. Ist im Preisblatt (insb. Phase 6) von der minimalen oder der maximalen Teilnehmerzahl auszugehen?**

Der Preis in der Phase 6 des Preisblattes bezieht sich auf die maximale Anzahl von 8 Teilnehmern.